

Betriebliche Einzelumschulung (auch in Teilzeit)

Beugen Sie dem Fachkräftemangel vor.



Als Arbeitgeber, der Umschülern eine Chance gibt, profitieren Sie selbst und sichern sich so benötigte Fachkräfte.

Unterstützungsmöglichkeiten

Umschulungsbetrieb:

Prüfungsgebühren und Kosten für außerbetriebliche Lehrgänge, die gem. Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind, werden erstattet. Bei Bedarf können zusätzliche Kosten für Nachhilfe übernommen werden.

Vergütung:

Der Betrieb zahlt die geregelte Ausbildungsvergütung an den Umschüler. Falls die Vergütung nicht die Bedarfe zum Lebensunterhalt deckt, besteht in der Regel weiterhin ein ergänzender Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Umschüler/-innen:

Lernmittel, Arbeitskleidung, Fahrten zur Berufsschule und zum Betrieb sowie Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Auch anfallende Schulgebühren werden vom Jobcenter übernommen.

Der Umfang der zu übernehmenden Kosten wird immer vor Beginn der Umschulung im Einzelfall entschieden.

Kontakt:

Als Ansprechpartner stehen die jeweiligen Integrationsfachkräfte der einzelnen Geschäftsstellen Norheim, Einbeck, Uslar und Bad Gandersheim zur Verfügung.

Kontakt Daten unter www.jobcenter-norheim.de/

Allgemeine Informationen

Durch die Förderung der Jobcenter haben Erwachsene die Chance, einen Berufsabschluss nachzuholen.

Umschüler sind aufgrund ihrer Lebenserfahrung verantwortungsbewusst und besitzen eine hohe Sozialkompetenz.

Die Einzelumschulung erfolgt im dualen System mit einem praktischen Anteil im Unternehmen und einem theoretischen Anteil in der Berufsschule. Hierfür müssen Betrieb und Ausbilder die grundsätzliche Eignung und Berechtigung zur Ausbildung (und Umschulung) nachgewiesen haben.

Eine Umschulung ist als besondere Form der Erwachsenenbildung regelmäßig die verkürzte Variante einer Ausbildung (Ausnahme Altenpflege).

Die Dauer der Umschulung beträgt max. zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit (bei einer dreijährigen Ausbildung somit 24 Monate).

Dies setzt eine hohe Motivation bei Auszubildenden voraus, da die Lerninhalte der Ausbildung und Umschulung inkl. Prüfung gleich bleiben. Der Arbeitgeber bekommt häufig einen lebenserfahrenen sehr motivierten Mitarbeiter. Es besteht die Möglichkeit vor Beginn der Umschulung, den künftigen Mitarbeiter durch eine Tätigkeit oder ein Praktikum im Betrieb kennen zu lernen.

Vor Beginn der Umschulung muss der Betrieb einen Umschulungsvertrag abschließen und bei der zuständigen Kammer einreichen.

Bestehende Umschulungsverträge können bei Schwangerschaft auch in Teilzeitumschulungen umgewandelt werden.

Teilzeitumschulung

Von einer Umschulung in Teilzeit profitieren alle Beteiligten. Durch Familienfreundlichkeit steigert sich der Imagegewinn für den Betrieb. Die Betriebstreue wird erhöht und geleistete Investitionen bleiben dem Betrieb erhalten. Verlängert sich die Umschulungszeit, sind die Umschüler länger im Betrieb einsetzbar.

Grundsätzlich ist die Durchführung einer Teilzeitumschulung in allen anerkannten betrieblichen Ausbildungsberufen möglich.

Gründe für die Durchführung einer Teilzeitumschulung können die Erziehung eines eigenen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen sein, wenn dadurch eine Vollzeitumschulung erschwert würde.

Auch eine Behinderung kann als Grund für eine Teilzeitumschulung anerkannt werden.

Im Umschulungsvertrag wird die Teilzeitregelung schriftlich vereinbart.

Betrieb und Umschüler einigen sich auf eine reduzierte Stundenzahl (zwischen 20 bis 30 Stunden), die Umschulungszeit wird sich dann dementsprechend verlängern.

Der Umschulungsplan muss danach angepasst und mit der zuständigen Kammer abgesprochen werden.

Der Besuch der Berufsschule erfolgt wie bei einer Vollzeitumschulung. Die Schule ist über die Teilzeitregelung zu informieren.

Der Urlaubsanspruch wird im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Arbeitstage berechnet.